

## Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Elektrochemie und Galvanotechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ setzt - unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen - das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Elektrochemie und Galvanotechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten fachlichen Qualifikationen.
3. Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet:
  - a) in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten: Material- und Werkstoffwissenschaft, Chemie, Physik
  - b) in folgenden Studiengängen mit 30 Punkten: nah verwandte Studiengänge der Ingenieur- und Naturwissenschaften
4. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:
  - a) sehr gut = mit 30 Punkten
  - b) gut = mit 20 Punkten
  - c) befriedigend = mit 10 Punkten
5. Weiterhin werden:
  - a) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in bis zu drei Fächern bzw. Modulen, welche wesentliche Bestandteile des Bachelorstudienganges Werkstoffwissenschaft der Universität sind,  
  
und
  - b) eine nachweisbare, qualifizierte und fachlich nahverwandte Berufserfahrung von mindestens einem Jahrjeweils mit fünf Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.
6. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 5

a) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von 60 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,

b) auf Basis der Aktenlage nicht die Gesamtpunktzahl in Höhe von 60 Punkten, jedoch mindestens 40 Punkte, wird das Vorliegen noch fehlender fachlicher Qualifikationen in einem Gespräch gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 MAZugO im Umfang von etwa 30 Minuten überprüft. Der Nachweis der Qualifikationen im Gespräch wird mit 20 Punkten bewertet.

c) auf Basis der Aktenlage und des Gesprächs nach Buchstabe b) eine Gesamtpunktzahl

- 1) in Höhe von mindestens 60 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten
- 2) von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

7. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Ziffer 1 ergibt sich aus § 4 Absatz 1 MAZugO. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.